



Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Jörg Niederer
Oberwiesenstrasse 65 - 8500 Frauenfeld
Tel. 052 720 51 10
joerg.niederer@emk-schweiz.ch
www.emk-kircheundgesellschaft.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Strafrecht
3003 Bern

Frauenfeld, den 26.09.2011

Vernehmlassung:

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), inkl. verschiedene Änderungen des Strafgesetzbuches

Verbot der Teenager-Prostitution ist längst fällig!

Der Ausschuss Kirche und Gesellschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) der Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, wonach sich Freier von 16- bis 18-jährigen künftig strafbar machen.

Der Bundesrat will der Teenager-Prostitution endlich den Riegel schieben. Wer gegen Bezahlung sexuelle Dienste Unmündiger zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt, soll sich künftig strafbar machen. Dies ist ein längst fälliger Schritt. Es ist unverständlich, weshalb Jugendliche unter 18 Jahren bislang nicht besser geschützt worden sind. Wir hoffen mit dem Bundesrat, dass mit dieser Neuerung Jugendliche vor dem Abgleiten in die Prostitution geschützt werden können.

Heute gilt: Freier machen sich strafbar, wenn die sich prostituierende Person unter 16 Jahre alt ist und sie selber mehr als drei Jahre älter sind. Bezahlte sexuelle Kontakte mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sind hingegen nicht strafbar. Das soll sich nun ändern. Künftig werden Freier mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie gegen Entgelt die sexuellen Dienste von Jugendlichen unter 18 Jahren in Anspruch nehmen. Ganz wichtig: die Unmündigen selber bleiben straflos. Viele sind unfreiwillig in diese Situation geraten und es macht keinen Sinn, sie dafür auch noch zu bestrafen.

Wir begrüßen es weiter sehr, dass auch die Förderung der Prostitution Unmündiger unter Strafe gestellt werden soll. Zuhälter, Bordellbetreiber oder Escort-Services, welche die Prostitution Minderjähriger erleichtern, begünstigen oder fördern, sollen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. Es ist richtig, dass diese Personen hart angefasst werden, weil sie das traurige Geschäft erst möglich machen und häufig die Notlage oder auch die Unwissenheit oder Naivität der Betroffenen ausnutzen. Schliesslich ist es auch wichtig, dass Jugendliche unter 18 Jahren besser vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen (Kinderpornografie) geschützt werden, indem den Verantwortlichen hohe Freiheitsstrafen angedroht und gegen sie ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Jörg Niederer, Distriktsvorsteher